

BVGer D-3723/2011 vom 6. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3723_2011

FR: TAF D-3723/2011 du 6 septembre 2011

IT: TAF D-3723/2011 del 6 settembre 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.-g. S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. a.a.O. E. 2.c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten. Dies bedeutet, dass zwischen dem Ereignis und der Flucht, mithin dem Asylgesuch, ein zeitlicher Kausalzusammenhang bestehen muss.

E. 5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 AsylG verneinte und die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigerte.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer machte in der Befragung vom 24. Februar 2011 sowie in der Rechtsmittelschrift zum einen geltend, nachdem er sich im Dezember 1992 der Gendarmerie gestellt habe, sei er im Gewahrsam auf verschiedene Weise misshandelt worden. Mit Urteil des Staatssicherheitsgerichts in D. _____ vom 19. April 1993 sei er

dann wegen Mitgliedschaft bei der PKK und Teilnahme an deren Aktionen zu sechzehn Jahren und acht Monaten Haft verurteilt worden. Im September 2007 sei er auf Bewährung freigelassen worden.

E. 5.2.2

Diesbezüglich ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diese Vorbringen zu weit zurückliegen, um noch asylrelevant zu sein, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

E. 5.3.1

Zum anderen brachte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 24. Februar 2011 sowie in der Beschwerde vor, er sei am 13. Oktober 2010 erneut verhaftet und bis am 18. Januar 2011 in Untersuchungshaft gesetzt worden. Ihm werde zu Unrecht Drogenhandel vorgeworfen. Aufgrund seiner politischen Vergangenheit behaupte die Polizei, er habe Leuten Drogen verkauft. Gemäss der sich bei den Akten befindenden Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von E._____ vom 14. Mai 2009 wird dem Beschwerdeführer die Gründung einer Organisation mit der Absicht, Straftaten zu begehen, Mitgliedschaft bei einer Organisation sowie Drogenhandel im Rahmen der Aktivitäten der Organisation vorgeworfen. Dieses Verfahren ist gemäss den dem Gericht vorliegenden Akten noch immer erstinstanzlich hängig.

E. 5.3.2

Bezüglich dieses Gerichtsverfahrens liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, die eine Verurteilung aus asylrechtlich relevanten Motiven erwarten liessen. Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass aus der auszugsweise vorliegenden Übersetzung des mit der Beschwerde eingereichten Protokolls der Verhandlung vom 27. Mai 2011 vor dem Schwurgericht F._____ ersichtlich ist, dass sich der Beschwerdeführer an der Verhandlung vom 27. Mai 2011 vor dem Schwurgericht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äussern konnte. Der teilweisen Übersetzung des Protokolls lässt sich zudem entnehmen, dass an der Verhandlung vom 27. Mai 2011 zwei Mitangeklagte des Beschwerdeführers zu dessen Person befragt wurden und sie übereinstimmend aussagten, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um den "(...)" handle, der ihnen die Drogen verkauft habe. Insgesamt weisen die Akten somit auf ein rechtsstaatlich korrekt durchgeführtes Verfahren hin. Für die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach es sich bei diesem Gerichtsverfahren um ein Komplott gegen ihn handle, da er früher Mitglied der PKK gewesen sei, finden sich in den Akten keine Hinweise. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass er in der Türkei nicht wegen eines gemeinrechtlichen, sondern wegen eines politischen Deliktes belangt wird. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der beiden Mitangeklagten, wonach der Beschwerdeführer nicht der "(...)" sei, besteht überdies die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer von den in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von E._____ vom 14. Mai 2009 aufgeführten Vorwürfen freigesprochen wird. Insbesondere, wenn es zutreffen sollte, dass er - wie behauptet - die vorgeworfenen Taten nicht begangen hat. Sollte er verurteilt werden, steht ihm immer noch der Weg offen, Beschwerde zu erheben und den Entscheid gerichtlich überprüfen zu lassen. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen am 18. Januar 2011 aus der Untersuchungshaft entlassen wurde und sich seither in Freiheit befindet, was ebenfalls darauf hindeutet, dass er aufgrund des hängigen Gerichtsverfahrens

keine nennenswerten Nachteile zu befürchten hat. Sollte der Beschwerdeführer im hängigen Gerichtsverfahren schuldig gesprochen und dazu verurteilt werden, die bedingt erlassene Strafe von vier Jahren und zwei Monaten zu verbüssen, wäre auch das nicht als politisch motivierte Verfolgung zu qualifizieren, zumal der Beschwerdeführer durch sein deliktisches Verhalten (Drogenhandel) den Grund dafür gesetzt hätte.

E. 5.4

Anlässlich der Befragung vom 24. Februar 2011 sowie in der Rechtsmittelschrift und der Eingabe vom 22. August 2011 machte der Beschwerdeführer im Weiteren geltend, sein Haus sei bisher dreimal durchsucht und er sei mehr als zehnmal unter verschiedenen Vorwänden zur Gendarmerie gerufen worden, wo er verhört worden sei und man versucht habe, ihn als Agenten anzuwerben. Ausserdem werde er beobachtet und seine Telefone würden abgehört. Aus Angst wohne er nicht mehr regelmässig in seinem Haus, sondern halte sich bei verschiedenen Verwandten auf. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese Eingriffe in ihrer Art und Weise zu wenig intensiv sind, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG gelten zu können, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

E. 5.5

In der Rechtsmittelschrift brachte der Beschwerdeführer vor, er sei vor einigen Jahren misshandelt worden, als er sich geweigert habe, Militärdienst zu leisten. Nach einem Monat Haft sei er schliesslich aus dem Militärdienst entlassen worden. Dazu ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen als nachgeschoben und damit unglaublich zu beurteilen ist, zumal der Beschwerdeführer Derartiges anlässlich der Befragung mit keinem Wort erwähnte. Es kann daher verzichtet werden, weiter darauf einzugehen.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aus asylrechtlich relevanten Motiven aufzuzeigen, die die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist als nicht gegeben zu qualifizieren. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu verneinen (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde sowie der Eingabe vom 22. August 2011 einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt im Ergebnis richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.